BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Baugesetzbuches - BauGB -

Genehmigung der 9. Änderung (Gesamtänderung) des Flächennutzungsplanes mit Landschaftsplan der Stadt Eibelstadt sowie des Flächennutzungsplanes i. d. Fassung, die er durch die 1. mit 9. Änderung erfahren hat, nach § 6 Abs. 5 Satz 1 BauGB

Mit Schreiben vom 05.09.2022, AZ: FB22-610.1-BLP-2020-9 hat das Landratsamt Würzburg die 9. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Eibelstadt nach § 6 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung der 9. Änderung sowie des Flächennutzungsplanes in der Fassung, die er durch die 1. mit 9. Änderung erfahren hat, wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung (Gesamtänderung) der Stadt Eibelstadt, Marktplatz 2, 97246 Eibelstadt, wirksam.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft, Zimmer 0.02, Anschrift: Hauptstraße 20, 97246, Eibelstadt, während den Dienststunden (Mo. – Fr. jeweils 08.00 Uhr – 12.00 Uhr; Di.: 13.00 Uhr – 17.30 Uhr und Do.: 13.00 Uhr – 16.30 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Flächennutzungsplanänderung mit sämtlichen Anlagen und der zusammenfassenden Erklärung sind gem. § 6a Abs. 2 BauGB auch im Internet veröffentlicht und online auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt unter https://vgem-eibelstadt.de/bauen für jedermann öffentlich einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes, schriftlich gegenüber der Stadt Eibelstadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eibelstadt, 20.12.2022 Stadt Eibelstadt

gez.

Markus Schenk

1. Bürgermeister

angeschlagen am:	20.12.2022	
abgenommen am:		 Seite 1 von 1
		Selle I von I